
Departemente

Gesundheits- und Sozialdepartement

Entscheidsmittteilung

an *Anh Tuan Le*, geboren am 4. Juli 1977, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft in Luzern, Baselstrasse 67, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, betreffend Verfügung der IV-Stelle Luzern vom 18. Dezember 2020.

Anh Tuan Le wird hiermit angezeigt, dass die Verfügung bei WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, IV Luzern, Landenbergstrasse 35, Luzern, während der 30-tägigen Rechtsmittelfrist zu seinen Händen aufliegt. Die Verfügung gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Luzern, 18. Dezember 2020

WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, IV Luzern

Ausgleichskasse

Informationen der Ausgleichskasse Luzern

Änderungen per 1. Januar 2021

Erhöhung der AHV- und IV-Renten

Die Renten werden der Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz angepasst. Die Minimalrente wird um 10 Franken auf 1195 Franken pro Monat erhöht, die Maximalrente um 20 Franken auf 2390 Franken.

Reform der Ergänzungsleistungen

Per 1. Januar 2021 tritt eine umfassende EL-Reform in Kraft. Einen Überblick über alle Neuerungen gibt das Merkblatt «Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert?». Dieses Merkblatt sowie alle Informationen rund um die EL-Reform finden Sie auf unserer Website www.was-luzern.ch/el-reform.

Zudem werden unter anderem der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie die maximal anrechenbare Heimtaxe aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz erhöht.

Einführung des Vaterschaftsurlaubs

Nach dem Ja der Stimmberechtigten am 27. September 2020 wird per 1. Januar 2021 der Vaterschaftsurlaub eingeführt. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragsatz ab dem 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Das entsprechende Merkblatt sowie die zu verwendenden Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website.

Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige

Erwerbstätige Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen müssen, haben neu Anspruch auf einen entschädigten Betreuungsurlaub. Die Betreuungsentschädigung beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor dem Entschädigungsanspruch erzielt wurde. Es werden maximal 98 Taggelder während einer Rahmenfrist von 18 Monaten ausgerichtet.

Erhöhung des Mindestbeitrags

Der Mindestbeitrag für die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wird von 496 auf 503 Franken erhöht.

Erhöhung der Eintrittsschwelle BVG

Der Mindestlohn (Eintrittsschwelle) für die obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) wird von 21 330 auf 21 510 Franken erhöht.

Änderungen Prämienverbilligung

Die Prämien von Kindern bis zum vollendeten 18. Altersjahr werden neu zu 80% verbilligt (bisher 50%), sofern das massgebende Einkommen die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Gleichzeitig wird die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung auf 83 434 Franken für Elternpaare und 66 747 Franken für einzelne Elternteile angehoben. Zudem werden die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt, soweit sie 20% des Bruttomietetrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden übersteigen. Ab einem bestimmten Reinvermögen entfällt der Anspruch auf Prämienverbilligung ganz. Dieser Grenzwert beträgt 200 000 Franken für Verheiratete, 100 000 Franken für Alleinstehende, mit einem zusätzlichen Betrag von 50 000 Franken pro Kind.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Aktuelle Beitragssätze AHV/IV/EO und ALV

Arbeitnehmende: Arbeitnehmende entrichten zusammen mit ihrem Arbeitgeber AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6% (hälftig je 5,3%) auf dem massgebenden Lohn. Hinzu kommen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Bis zu einem Bruttojahreslohn von 148 200 Franken beträgt der ALV-Beitragssatz 2,2%. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1%.

Selbständigerwerbende: Der maximale Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt 10%. Für Jahreseinkommen zwischen 9600 und 57 400 Franken gelten reduzierte Beitragssätze. Bei einem Jahreseinkommen unter 9600 Franken ist der Mindestbeitrag von 503 Franken pro Jahr geschuldet.

Nichterwerbstätige: Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt 503 Franken pro Jahr. Der Maximalbeitrag entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt 25 150 Franken pro Jahr.

Rententalter

Frauen erreichen das ordentliche Rententalter mit 64 Jahren, Männer mit 65 Jahren.

Rentenvorbezug (früher pensioniert = gekürzte Rente): Die Rente kann maximal um zwei Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug von einem Jahr führt zu einer Rentenkürzung von 6,8%, ein Vorbezug von zwei Jahren zu einer Kürzung von 13,6%.

Wichtig: Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden. Eine verspätete Anmeldung kann nicht berücksichtigt werden.

Rentenaufschub (später pensioniert = höhere Rente):

Aufschub:	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Erhöhung der Rente:	+ 5,2%	+ 10,8%	+ 17,1%	+ 24%	+ 31,5%

Wichtig: Der Bezug der Rente kann um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Ein Aufschub ist innerhalb eines Jahres seit Erreichen des ordentlichen Rententalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubes nicht im Voraus verbindlich festgelegt werden muss.

Berechnung der Rente

Die Höhe der Rente ist individuell. Massgebend für die Rentenberechnung sind die Beitragsdauer, die Einkommen sowie allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Ist die Beitragsdauer unvollständig, kann nur eine Teilrente ausgerichtet werden.

Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente. Die Höhe der Rente ist nach unten wie nach oben begrenzt: Die Maximalrente ist höchstens doppelt so hoch wie die Minimalrente.

Erziehungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden Erziehungsgutschriften für die Jahre angerechnet, in denen Versicherte die elterliche Sorge oder Obhut sowohl für eigene als auch für Stief- oder Adoptivkinder bis zum 16. Altersjahr hatten.

Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden Betreuungsgutschriften für jedes Jahr angerechnet, in dem Versicherte pflegebedürftige Verwandte (Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern, Schwiegereltern, den Ehegatten oder die Ehegattin, den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, Geschwister, Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder) betreuen, sofern die betreute Person

- eine Hilflosenentschädigung bezieht und
- nicht mehr als 30 km oder eine Stunde von der pflegenden Person entfernt wohnt und
- während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr in einem zeitlich überwiegenden Umfang durch den Antragssteller betreut wird.

Betreuungsgutschriften sind jährlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen, spätestens aber nach fünf Jahren seit Beginn der Betreuung.

Plafonierung

Ehefrau und Ehemann erhalten eigene Renten, gemeinsam aber höchstens 150% einer maximalen Einzelrente. Übersteigt die Summe beider Renten diesen Höchstbetrag, werden sie entsprechend gekürzt (Plafonierung).

Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Auskünfte und weitere Informationen

Diese Mitteilung vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen sowie Merkblätter und Formulare erhalten Sie von der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts, bei WAS Ausgleichskasse Luzern oder unter www.was-luzern.ch/ak.

Bitte beachten Sie unsere neue Telefonnummer.

Luzern, 18. Dezember 2020

WAS Ausgleichskasse Luzern
Würzenbachstrasse 8, Postfach
6000 Luzern 15
Telefon 041 209 00 01
www.was-luzern.ch/ak

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. des am 22. November 2020 verstorbenen *Husmann Wolfgang Josef Ludwig*, geboren am 16. Oktober 1927, verwitwet, von Luzern und Malters, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Staffelnhofstrasse 60;
2. des am 30. November 2020 verstorbenen *Zihlmann Josef*, geboren am 2. Oktober 1942, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Escholzmatt-Marbach*, Sunnematte 1;
3. der am 3. Dezember 2020 verstorbenen *Sucharenko-Frey Silvia*, geboren am 27. Juli 1940, von Muri (AG), verwitwet, wohnhaft gewesen in *Horw*, Kantonsstrasse 56;
4. des am 18. Dezember 2020 verstorbenen *Lopez Garcia Francisco*, geboren am 22. September 1966, ledig, von Spanien, wohnhaft gewesen in *Baldegg*, Ferrenmatt 5.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 9. Februar 2021 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).